

Auszug aus

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Jahrgang 72

Donnerstag, 12.01.2017

Nummer 01

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG);

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 566 der Gemarkung Apfeltrang, Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 591 der Gemarkung Apfeltrang und Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 770 der Gemarkung Ruderatshofen durch die Modwind Energiesysteme AG, Vogteistraße 28, 87616 Marktoberdorf

Die Modwind Energiesysteme AG beantragte mit Datum vom 19.12.2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen, eine auf dem Grundstück Fl.-Nr. 566 der Gemarkung Apfeltrang, eine auf dem Grundstück Fl.-Nr. 591 der Gemarkung Apfeltrang und eine auf dem Grundstück Fl.-Nr. 770 der Gemarkung Ruderatshofen. Die Modwind Energiesysteme AG beabsichtigt die Errichtung von Windkraftanlagen des Herstellers Senvion wind energy solutions GmbH vom Typ 3.4M140 EBC mit einer Nabenhöhe von 130 m und einem Rotordurchmesser von 140 m - dies entspricht einer Gesamthöhe von 200 m.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.: 42-1711.0/2 Nr. 919, 920 und 921